

ANFRAGE von Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Widerrechtlich erstellte Bauten gemäss PBG

Erhält eine örtliche Baubehörde Kenntnis von einer formell rechtswidrig erstellten Baute, hat sie von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren zur Klärung der Bewilligungsfähigkeit einzuleiten. Wird dabei festgestellt, dass Bauten ausserhalb der Bauzone oder im Waldabstandsbereich betroffen sind, ersucht sie gestützt auf § 7 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung (BVV) die zuständige kantonale Stelle um Beurteilung der Sachlage. Für Bauten ausserhalb der Bauzone resp. im Waldabstandsbereich werden entsprechende Baugesuche vom Amt für Landschaft und Natur (ALN) oder vom Generalsekretariat der Baudirektion (GS) beurteilt. Die kantonale Stelle kann ein Gesuch bewilligen, mit Auflagen bewilligen oder ablehnen. An diese Beurteilungen der kantonalen Stelle hat sich die örtliche Baubehörde beim Entscheid über das Baugesuch zu halten. Lehnt die zuständige kantonale Stelle das (nachträgliche) Baugesuch ab, so wird die örtliche Baubehörde eingeladen, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu prüfen. Eine direkte, ultimative Aufforderung der zuständigen kantonalen Stelle verstösst jedoch gemäss ständiger verwaltungsgewichtlicher Rechtsprechung der Gemeindeautonomie in Bausachen resp. § 2 lit. c PBG. Vielmehr obliegt die Handhabe von § 341 PBG der kommunalen Behörde.

217/2010

In diesem Zusammenhang stellen sich dem Unterzeichnenden die folgenden Fragen:

1. Wie viele Beurteilungen erstellte die Fachstelle des ALN für Baubewilligungsgesuche im Waldabstandsbereich (gem. Anhang 1.3 BVV) resp. die Fachstelle des ALN oder das GS für Baubewilligungsgesuche ausserhalb der Bauzonen (gem. Anhang 1.2 BVV) in den Jahren 2005 - 2009? Wie viele davon waren positiv, positiv mit Auflagen oder negativ? Wie viele davon betrafen Bauten, welche im Rahmen eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens beurteilt wurden? Wie viele dieser nachträglichen Baubewilligungsverfahren wurden positiv, positiv mit Auflagen oder negativ beurteilt? - je aufgliedert auf die einzelnen Jahre.
2. Findet bei abschlägig beschiedenen Beurteilungen von nachträglichen Baubewilligungsgesuchen vor dem Hintergrund von PBG 341 eine Nachkontrolle der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes statt? Falls nein, weshalb nicht?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass mit der heute gültigen Zuständigkeitsordnung gemäss PBG 2 lit. c im Rahmen der kommunalen Handhabung von PBG 341 den Ansprüchen des eidgenössischen Waldgesetzes resp. des Raumplanungsgesetzes (RPG) insbes. RPG 24 ff. genüge getan ist? Besteht gemäss Ansicht des Regierungsrates grundsätzlich Handlungsbedarf in diesem Bereich oder nimmt er ohne Weiterungen die Kollaboration zwischen einem widerrechtlich handelnden Bauherrn und einer örtlichen zuständigen Baubehörde in Kauf?

Yves de Mestral